

Satzung der Gemeinde Riepsdorf über die Gemeinnützigkeit der Kinder- und Jugendarbeit

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 — Einrichtungen, Veranstaltungen

Die Gemeinde Riepsdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 GO betreibt die Kinder- und Jugendarbeit als nicht selbständige öffentliche Einrichtung im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

§ 2—Zweck

1. Die Kinder- und Jugendarbeit verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Kinder- und Jugendarbeit ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung.
3. Die Kinder- und Jugendarbeit ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 — Finanzierung

1. Die Mittel der Kinder- und Jugendarbeit dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riepsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Die Gemeinde Riepsdorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kinder- und Jugendarbeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kinder- und Jugendarbeit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 — In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt.

Riepsdorf, den 16.12.2003

Heinrich Duvenbeck
(Bürgermeister)